

Empfehlung

Erarbeitet von (Amt): Kämmerei

Datum: 14.06.2022

Sachbearbeiter/-in: Katrin Bartsch

Vorlagennummer: II/064/2022

Nr.	Beschluss-, Beratungsgremium	Öffentlichkeitsstatus	Sitzungstermin
1	Finanz- und Wirtschaftsausschuss	öffentlich	28.06.2022
1	Gemeinderat	öffentlich	12.07.2022

Betreff:

Erhöhung der umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der Gemeinde Schkopau anlässlich der Implementierung des § 2b Umsatzsteuergesetz zum 01.01.2023

Empfehlung:

Der Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt in seiner Sitzung am 28.06.2022 dem Gemeinderat der Gemeinde Schkopau, der Erhöhung von umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen der Gemeinde Schkopau anlässlich der Implementierung des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2023 zu zustimmen.

Sachverhalt:

Bei der Umsatzsteuer (auch als Mehrwertsteuer bezeichnet) handelt es sich um eine Gemeinschaftssteuer, deren Steuergegenstand der von einem Verkäufer getätigte Umsatz durch den Verkauf von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt ist. Die Umsatzsteuer ist eine der wichtigsten Einnahme – bzw. Ertragsquellen des deutschen Staates.

Der Steuersatz der Umsatzsteuer beträgt im Regelfall 19 Prozent. Einige ausgewählte Waren (insbesondere Lebensmittel und Waren des Grundbedarfs) unterliegen einem ermäßigten Steuersatz. Bemessungsgrundlage ist in der Regel das Entgelt. Durch die Umsatzsteuer sollen wirtschaftlich die Endverbraucher belastet werden. Aus

erhebungstechnischen Gründen ist die Steuer indes nicht vom Endverbraucher, sondern von den Unternehmen abzuführen ([indirekte Steuer](#)). Die Unternehmen holen sich die Umsatzsteuer von ihren Kunden (andere Unternehmen oder Endverbraucher), indem sie die Umsatzsteuer auf den Nettopreis ihrer Produkte aufschlagen.

Um eine Mehrfachbelastung durch die Umsatzsteuer in einer aus mehreren Wertschöpfungsstufen bestehenden Wertschöpfungskette zu verhindern, existiert das Konstrukt der Vorsteuer. So haben Unternehmen die Möglichkeit, die von ihnen abzuführende Umsatzsteuer zu mindern, indem sie die ihnen im Rahmen von eingekauften Waren und Dienstleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuerabzug geltend machen und mit der Umsatzsteuer verrechnen. Aus Sicht eines einzelnen Unternehmens (als ein Glied der Wertschöpfungskette) führt die Vorsteuer dazu, dass nur der von diesem Unternehmen geschaffene Mehrwert der Umsatzsteuer unterliegt (welche es wiederum seinen Kunden zusätzlich in Rechnung stellt). Endverbraucher haben die Möglichkeit eines Vorsteuerabzugs nicht, was im Ergebnis dazu führt, dass die Endverbraucher die Steuerlast wirtschaftlich zu tragen haben.

Bei der Umsatzsteuer sind mehrmals unterjährig Umsatzsteuervoranmeldungen abzugeben (monatlich oder quartalsweise) und Umsatzsteuervorauszahlungen zu leisten. Steuerschuldner ist in der Regel der leistende Unternehmer.

Was bedeutet § 2b Umsatzsteuergesetz für die Gemeinde Schkopau?

Die neue Regelung besagt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts für bestimmte Leistungen Umsatzsteuer abführen müssen. Laut dieser Bestimmung, weißt die Gemeinde Schkopau als juristische Person des öffentlichen Rechts Unternehmereigenschaften nach § 2 Abs. 1 UStG auf, wenn sie selbstständig eine „nachhaltige Tätigkeit“ zur Erzielung von Einnahmen ausübt. Gemäß § 1 Abs. 1 UStG unterliege „alle Lieferungen und sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt“ der Umsatzsteuer. Die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts war bis zu dem Zeitpunkt an die Körperschaftsteuer gekoppelt. Dies führte jedoch nur selten zu sogenannten umsatzsteuerbaren bzw. umsatzsteuerpflichtigen Leistungen. Andere durch die öffentliche Hand erbrachte Leistungen waren grundsätzlich nicht steuerbar. Mithilfe der Anordnung soll seitens der Gemeinde Schkopau marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen erbracht werden, wie von anderen Marktteilnehmern.

Im Rahmen eines Haushaltschecks wurden seitens der Finanzverwaltung sämtliche erzielte Einnahmen im Haushaltsjahr 2021 auf ihre Umsatzsteuerpflicht geprüft. Alle umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten aus dem Jahr 2021 wurden anschließend in der im Anhang befindlichen Tabelle aufgelistet. Demnach hat die Gemeinde Einnahmen in Höhe von 332.672,57 € aus umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten erzielt. Vorausgesetzt die Einnahmen würden im Haushaltsjahr 2023 analog erzielt werden, müsste die Gemeinde Schkopau darauf 53.115,79 € Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Folglich würden tatsächlich nur 279.556,78 € Erträge vereinnahmt werden. Die Erträge unterliegen den Schwankungen, da im Jahr 2023 umsatzsteuerpflichtige Tätigkeiten seitens der Gemeinde Schkopau hinzukommen oder wegfallen können.

Damit der Gemeinde Schkopau keine finanziellen Verluste und somit der Haushaltsausgleich nicht in Gefahr geriet, wird dem Gemeinderat empfohlen die umsatzsteuerpflichtigen Einnahmen entsprechend dem derzeit geltenden Umsatzsteuersatz zu erhöhen. Dies hat zur Folge, dass bereits bestehende Verträge entsprechend angepasst werden müssen.

Die Einführung des § 2b UStG wurde in § 27 Abs. 2 UStG mit Beschluss des sogenannten „Corona-Steuergesetzes“ bis zum 31.12.2022 verlängert.

Finanzierung:

Die Ausführung dieses Beschlusses wirkt sich finanziell auf den Haushalt aus:

ja nein

Haushaltsjahr: 2023

Haushaltsstelle:

Betrag in Euro:

einmalig jährlich

Deckungsmittel:

- stehen auf der entsprechenden Haushaltsstelle zur Verfügung
 - stehen nicht zur Verfügung
-

Anlagenverzeichnis:

Übersicht: Ermittlung der umsatzsteuerpflichtigen Tätigkeiten für das Jahr 2021